



Jugendordnung

Die neugefasste Jugendordnung wurde durch den Hauptausschuss des Kreissportbundes Landkreis Leipzig am 29.09.2020 und auf dem 10. Sportjugendtag Landkreis Leipzig am 24.10.2020 beschlossen und bestätigt.

Präambel

- 1 Die Sportjugend Kreissportbund Landkreis Leipzig – im Folgenden SJ LL genannt und Teil des Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. – vereint ihre Mitgliedsorganisationen, um die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport im Landkreis Leipzig zu stärken und in Verantwortung zu bringen (Empowerment). Als gemeinsames Ziel gilt die Weiterentwicklung der Angebote hinsichtlich der Bedeutung ihrer Vielfalt in Kultur, Gesellschaft und Jugendpolitik.
- 2 Als Dachverband der Vereins- und Verbandsjugenden im Landkreis Leipzig erkennt die SJ LL die fachliche, finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit aller Mitgliedsorganisationen an und befördert deren solidarische Zusammenarbeit.
- 3 Die SJ LL und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen durch gemeinnützig organisierte Angebote junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. In besonderer Form bieten diese Offerten Chancen und Räume hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe und sozialem Engagement.
- 4 Der § 12 des VIII. Sozialgesetzbuches bildet das gesetzliche Fundament des Wirkens der SJ LL als Teil des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die SJ LL ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Landkreis Leipzig (KSB LL) e.V. Sie wird von der Jugend, den Kinder- und Jugendvertretern aller Mitgliedsorganisationen des KSB LL gebildet. Die SJ LL führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB LL selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und Ressourcen in eigener Zuständigkeit, jedoch im Benehmen mit dem Vorstand des KSB LL. Ihr Sitz ist am Ort des KSB LL.

§ 2 Zweck

2.1 Die SJ LL unterstützt und fördert das breite Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Dabei übernimmt sie Koordinations-, Vermittlungs- und Kooperationsaufgaben. Sie gibt Hilfe und Unterstützung bei Grundsatzfragen sowie Innovationsthemen für kinder- und jugendrelevante Inhalte der Mitgliedsorganisationen.

Außerdem vertritt sie die Interessen der Mitgliedsorganisationen in kinder- und jugendrelevanten Kontexten auf kommunaler Ebene und setzt sich aktiv für die Belange der in den Mitgliedsorganisationen sporttreibenden jungen Menschen ein.

2.2 Die SJ LL will in ihrem Wirken als Jugendorganisation und in Kooperation mit Mitgliedsorganisationen gemäß § 12 SGB VIII

- den Sport fördern und pflegen,
- Formen sportpolitischer und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, (NEU)
- zur demokratischen Erziehung und Bildung der Jugend beitragen, (NEU)
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten,
- mittels Erziehung und Bildung im/durch und mit Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und/oder jugendpolitischer Herausforderungen leisten, (NEU)
- internationale Verständigung wecken und den internationalen Austausch unterstützen (NEU)
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen – besonders zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen befördern
- die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen unterstützen
- die Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter der SJ LL, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, organisieren und gegebenenfalls durchführen.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die SJ LL bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.

3.2 Die SJ LL ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherung sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.

3.3 Die SJ LL fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im und durch Sport unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderungen. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Strategie zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter (Gender Mainstream) und setzt sich damit für soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ein.

3.4 Die SJ LL wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antisemitische Tendenzen. Dabei tritt die SJ LL rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie jeglichen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.

3.5 Die SJ LL ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.

§ 4 Organe

Die Organe der SJ LL sind:

4.1 der Sportjugendtag Landkreis Leipzig

4.2 der Sportjugendvorstand

§ 5 Sportjugendtag Landkreis Leipzig

5.1 Der Sportjugendtag LL ist das oberste Organ und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Sportjugendvorstand veröffentlicht mindestens vier Wochen vor dem geplanten Tagungstermin eine vorläufige Tagesordnung. Bis mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin wird unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und der Mitgliedsorganisation als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt von der Mitgliedsorganisation dem KSB LL bekanntgegebene Adresse

oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem KSB LL Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten der Mitgliedsorganisation.

5.2 Der Sportjugendtag LL kann als eine gemeinsame Tagesveranstaltung in Form des Sportjugend-Forums veranstaltet werden. Es gelten die gleichen Einladungs- und Bekanntgabefristen wie unter Pkt. 5.1 aufgeführt. Eventuell stattfindende Seminare innerhalb der Veranstaltung können gemäß der vorher vom Veranstalter festgelegten Lerneinheiten als Lizenzverlängerungen beim KSB LL geltend gemacht werden. Die finale Anerkennung der geleisteten Lerneinheiten obliegt dem Fachberater Aus- und Fortbildung des KSB LL.

5.3 Die Aufgaben des Sportjugendtages LL sind:

- Beratung von Grundsatzfragen und Angelegenheiten der SJ LL
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes sowie der Arbeits- und Projektgruppen
- Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes
- Beschluss von Positionspapieren
- Entlastung des Sportjugendvorstandes
- Wahl des Sportjugendvorstandes (ohne hauptamtliche Mitarbeiter)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung zur Änderung der Jugendordnung
- Wahl der Delegierten zum Sportjugendtag der Sportjugend Sachsen

5.4 Zusammensetzung

5.4.1 Der Sportjugendtag LL wird gebildet von

- den Jugendleitern oder den Interessenvertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen und
- den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes

5.5. Vertreter

Jede Mitgliedsorganisation kann einen stimmberechtigten Vertreter entsenden und regelt diese Entsendung eigenständig. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes (ohne die hauptamtlichen Sportjugendmitarbeiter) haben jeweils eine Stimme.

5.6 Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag LL ist nach ordnungsgemäßer Einladung und mit der Anwesenheit der Stimmberechtigten stets beschlussfähig.

5.7 Wahlen

Die SJ LL gibt sich eine Wahlordnung, die den in der Satzung des KSB LL gegebenen Regelungen folgt.

5.8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Über Anträge auf geheime Abstimmung und alle anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Jugendordnung der SJ LL bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen sind ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5.9 Anträge

Anträge, die auf dem Sportjugendtag LL behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedsorganisationen und/oder dem Sportjugendvorstand gestellt werden. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle

des KSB LL vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag LL mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Dringlichkeit anerkennt. Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle des KSB LL eingereicht werden. Sie sind durch den Sportjugendvorstand mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung im Wortlaut bekannt zu geben.

5.10 Außerordentlicher Sportjugendtag LL

- kann vom SJ-Vorstand nach dem für ordentliche Sportjugendtage LL geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund diese erfordert,
- muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 6 Sportjugendvorstand

6.1 Der Sportjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- maximal weiteren sieben Beisitzern und
- den hauptamtlichen Sportjugendmitarbeitern als beratende Mitglieder

6.2 Die Beisitzer können sich aus maximal drei Vertretern eines Junior-Teams der SJ LL plus weiteren anderen Kandidaten zusammensetzen.

6.3 Kandidaten für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Sportjugendvorstand als Beisitzerin bzw. Beisitzer ist wählbar, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Kandidaten müssen einer Mitgliedsorganisation des KSB LL angehören und/oder sich für die sportliche Jugendarbeit im Landkreis Leipzig einsetzen.

6.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportjugendvorstandes werden durch den Kreissportjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandmitglieds vor dem regulären Legislaturende kann der Sportjugendvorstand das jeweilige Amt bis zur Berufung durch den nächsten Sportjugendtag kommissarisch besetzen.

6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

7.1 Zur Erledigung besonderer Aufgaben und/oder Aufträge können temporär Arbeits- bzw. Projektgruppen gebildet und vom Sportjugendvorstand berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- mindestens einem Mitglied des Sportjugendvorstandes
- weiteren interessierten Mitarbeitenden, die vom Sportjugendvorstand berufen werden

7.2 Ergebnisse und Beschlüsse dieser Gruppen haben einen empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Repräsentation

8.1 Die SJ LL wird repräsentiert durch den/die Vorsitzende/n der SJ LL. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

8.2 Der/die Vorsitzende der SJ LL ist gemäß Satzung des KSB LL Mitglied des Präsidiums.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der SJ LL kann durch Beschluss eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Sportjugendtages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.